

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes

(gemäß §8.2 der Satzung, in der Fassung vom 09.05.2016)

Vorschlag zur Abstimmung während der FKTG Mitgliederversammlung am 9. Mai 2016

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Es sollen neun Mitglieder der Gesellschaft in den Vorstand gewählt werden. Dabei soll der Vorstand so gebildet werden, dass er die von der Gesellschaft vertretenen Arbeitsbereiche im Verhältnis der Zuordnung der Mitglieder widerspiegelt. Die Sitze im Vorstand werden daher wie folgt verteilt:

- A. Bereich **Forschung und Lehre** (ohne Studierende) min. 2 Sitze
- B. Bereich **Systeme und Geräte** min. 2 Sitze
(einschließlich Hersteller, Systemintegratoren, Beratungsunternehmen)
- C. Bereich **Betrieb** min. 2 Sitze
(einschließlich Content-Erstellung und –Verteilung, Anwender, Dienstleister)
- D. Bereich **Nachwuchs** 1 Sitz
(gemeint sind Studenten und Auszubildende im Alter von höchstens 30 Jahren)

Die Auswertung der abgegebenen Stimmen und deren Zuordnung auf die Bereiche erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.3

2. Wahlausschuss

- 2.1 Zur Durchführung der Vorstandswahl setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein, der seine Arbeit in der Regel ein Jahr vor der Wahl aufnimmt. Der Ausschuss besteht aus neun Personen entsprechend der Mitgliederzuordnung als Vertretung der verschiedenen Arbeitsbereiche innerhalb der FKTG.
- 2.2 In den Wahlausschuss sollen vorwiegend Personen berufen werden, die aktiv in der FKTG tätig sind, ausreichende Erfahrungen besitzen und den auf dem Gebiet der Fernseh- und Kinotechnik arbeitenden Personenkreis gut kennen.

3. Vorbereitung der Wahl

- 3.1 Die Wahlkandidaten müssen ordentliche stimmberechtigte Mitglieder der FKTG sein und ihre Bereitschaft erklärt haben, die Wahl anzunehmen. Es sollen vorwiegend Persönlichkeiten benannt werden, die sich bereits aktiv für die Gesellschaft eingesetzt haben und noch aktiv im Berufsleben stehen.
- 3.2 Durch Rundschreiben per Post und/oder Email werden alle stimmberechtigten Mitgliederaufgefordert, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen Vorschläge für Vorstandskandidaten per Post, Fax oder email einzureichen. Die Mitgliedsnummer und die Erklärung der/des Vorgeschlagenen gemäß § 3.1 Satz 1 ist mit einzureichen.
- 3.3 Der Wahlausschuss erarbeitet aus den Einreichungen und eigenen Vorschlägen eine Wahlvorschlagsliste. Um eine echte Auswahl zu gewährleisten, soll der Wahlausschuss möglichst die doppelte Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nominieren. Die eingegangenen Wahlvorschläge sollen dabei berücksichtigt werden. Der Wahlausschuss wird darauf achten, dass die Kandidat/innen/en für die Wahl der beiden Vorsitzenden möglichst zu unterschiedlichen Arbeitsbereichen gehören. Sollte dies nicht möglich sein,

entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Außerdem soll er darauf achten, dass nach jeder Amtsperiode möglichst drei Mitglieder des amtierenden Vorstandes nicht wieder als Kandidaten aufgestellt werden.

4. Durchführung der Wahl

- 4.1 Die Wahl wird entweder als Briefwahl oder (bei Vorliegen geeigneter Verfahren zur Sicherstellung der Wahlberechtigung und des Wahlheimnisses) auf digitalem Wege über eine gesicherte Webseite durchgeführt. Mitglieder, die nicht über eine Emailadresse verfügen, und Mitglieder, die dies gesondert per Post, Fax oder Email beantragen, erhalten die Unterlagen zur Briefwahl.
- 4.2 Die Wahlvorschlagsliste und der Wahlschein, die nach den Arbeitsbereichen zu gliedern sind und in denen die Kandidaten für die Wahl der beiden Vorsitzenden besonders gekennzeichnet sind, werden den Mitgliedern zusammen mit einer Erklärung über die Abgabe der Stimme und den erforderlichen Erläuterungen per Post oder auf der gesicherten Wahlseite im Internet zur Verfügung gestellt.
- 4.3 In den Vorstand werden neun Mitglieder, entsprechend der Sitzverteilung nach §1, davon zwei für die beiden Vorsitzenden gewählt. Jedes Mitglied darf daher auf dem Wahlschein maximal neun Namen auswählen. Wahlscheine mit mehr als neun gekennzeichneten Namen sind ungültig.
- 4.4 Der ausgefüllte Wahlschein muss innerhalb einer in den Wahlunterlagen mit Datum benannten Frist von vier Wochen in der Geschäftsstelle der FK TG vorliegen. Nach dieser Frist eintreffende Wahlscheine werden nicht berücksichtigt.
- 4.5 Für die Rücksendung des Wahlscheines per Post ist der entsprechend gekennzeichnete Umschlag zu verwenden. Er muss verschlossen werden, darf in keiner Weise beschriftet werden und ist zusammen mit der Stimmabgabe-Erklärung in dem ebenfalls zur Verfügung gestellten zweiten Umschlag, der die Anschrift der Gesellschaft trägt, an die FK TG zurückzuschicken.
- 4.6 Bei der digitalen Wahl wird sichergestellt, dass jedes Mitglied nur einmal wählen kann und dass der abgegebene Stimmzettel anonymisiert wird. Die Mitglieder, die an der Wahl teilgenommen haben, werden analog zur Briefwahl in einer von den Stimmzetteln getrennten Liste erfasst.

5. Auswertung der Wahlscheine

- 5.1 In der Geschäftsstelle werden die per Post eingegangenen Wahlbriefe anhand der Erklärung auf die Wahlberechtigung geprüft und die verschlossenen Umschläge mit den Wahlscheinen in einer Wahlurne gesammelt. Bei der digitalen Wahldurchführung erfolgt die Berechtigung durch das Einloggen mit den Zugangsdaten und die nur einmalige Auswahl der maximal 9 Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- 5.2 Zu einem festgesetzten Termin werden in Anwesenheit des Wahlausschuss-Vorsitzenden die Umschläge der Urne entnommen und die abgegebenen Stimmen ausgezählt. Die digitalen Stimmzettel werden im System ausgewertet. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5.3.1 Im ersten Zählvorgang werden die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im jeweiligen Bereich A. - C. gewählt. Der Bereich D. (Nachwuchs) erhält genau einen Sitz.
- 5.3.2 Im zweiten Zählvorgang werden zunächst bis zu zwei Kandidaten für den Vorsitz, soweit nicht schon im ersten Durchgang gewählt, in den Vorstand aufgenommen. Die eventuell noch verbleibenden bis zu zwei Sitze werden nach der höchsten absoluten Stimmenzahl der verbleibenden Kandidaten besetzt.

5.3.3 Finden sich für einen der drei Bereiche A.-C. nicht mindestens zwei oder für den Bereich D. kein Kandidat, werden in einem dritten Zählerdurchgang weitere Kandidaten aus anderen Bereichen entsprechend der erhaltenen Stimmenanzahl in den Vorstand aufgenommen, um die Summe von 9 Vorstandsmitgliedern zu erreichen.

Die nach 5.3.2 und 5.3.3 und gewählten Kandidaten werden den Bereichen, für die sie ursprünglich nominiert wurden, zugerechnet.

5.4 Für die Wahl ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend. Als Vorstandsmitglieder sind die Kandidaten gewählt, die in den einzelnen Arbeitsbereichen und der Sitzverteilung nach §1 die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird in der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes unter Anwesenheit der beiden stimmgleichen Kandidaten vorgenommen.

6. Wahl der Vorstandsämter

6.1 Als Vorsitzende sind die beiden Kandidaten gewählt, die hierfür ihre Bereitschaft erklärt haben und die meisten Stimmen erhalten haben. Wer von den beiden Kandidaten das Amt des 1.Vorsitzenden ausüben soll, bestimmt der neugewählte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

6.2 Aus dem übrigen Kreis nominiert der neugewählte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss den Kassenwart und den Schriftführer.

7. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit

7.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so rückt der Kandidat aus dem gleichen Arbeitsbereich, der bei der letzten Vorstandswahl unter den nichtgewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhielt, in den Vorstand nach.

7.2 Hinsichtlich der Aufgabenverteilung im Vorstand gilt sodann folgende Regelung:

a) Scheidet der 1.Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so geht dieses Amt auf den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden über.

b) Die gegebenenfalls freiwerdenden Positionen des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands wieder besetzt.